



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 16. April 2014

Nummer 15

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen 535

Der Landeswahlleiter

Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 543

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung einer Elsterschleife (Waldschleife) auf dem rechten Vorland der Kleinen Elster und Bau eines Überlaufdamms 544

Genehmigung für die Änderung des Anlagentyps von fünf Windkraftanlagen der Windfarm Briesnig in 03149 Forst OT Briesnig 544

Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit anschließender Aufbereitung in 15806 Zossen OT Schöneiche 545

Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Kleinmengenproduktion von Polyester, Polyethern, Prepolymeren und Isocyanatmischungen im Technikum der BASF Schwarzheide in 01987 Schwarzheide 545

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Lauchgraben-Grabkoer Seewiesen“ 546

Feststellung des Entfallens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung des Vorhabens „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ der Fa. Kieswerk Schiebsdorf GmbH 546

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2014 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	547
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	548
Insolvenzsachen	552
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	553

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
und öffentlichen Abwasserableitungs-
und Abwasserbehandlungsanlagen**

Vom 14. März 2014

In den Teilen I. und III. dieser Richtlinie sind für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung geltende Regelungen aufgeführt. Der Teil II. enthält spezielle Regelungen; unter A für den Bereich der Wasserversorgung, unter B für den Bereich der Abwasserentsorgung und unter C für den Bereich der Untersuchungen und Sanierung von Altlasten in Einzugsgebieten von Wasserwerken.

I. Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt aus Landesmitteln und ferner auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Die Zuwendungen richten sich auf Investitionen, die zur kommunalen Aufgabenerledigung in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und für deren Umsetzung ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht. Hierunter fallen auch wasserwirtschaftlich dringende Investitionen, die zugleich zur Stabilisierung von Aufgabenträgern beitragen, die durch den Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement des Landes betreut werden.

Vorhaben der Wasserversorgung werden zur Sicherung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung gefördert.

Vorhaben der Abwasserbeseitigung werden zur Erfüllung internationaler und nationaler Vorgaben an das Einleiten von Abwasser in Gewässer sowie aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes gefördert. Ziel ist eine ordnungsgemäße sowie kostengünstige Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung.

Die Förderung soll auch eine Anpassung bestehender Anlagen an den demografischen Wandel ermöglichen und auf diese Weise Gebühren dämpfend wirken. Eine

Förderung allein zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Aufgabenträger ist nicht Ziel dieser Förderrichtlinie.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (II. Teil A)

2.2 Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (II. Teil B)

2.3 Förderung von Untersuchungen und Sanierung von Altlasten in Einzugsgebieten von Wasserwerken (II. Teil C)

2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Aufgaben dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist
- Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit grundhaftem Ausbau oder Neubau
- Instandhaltung von Gebäuden und Bau von Verwaltungsgebäuden
- Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Zielstellung zwingend notwendig sind
- Kosten für den Rückbau von Anlagen, sofern dieser nicht zur Herstellung der Baufreiheit für neue geförderte Anlagen dient
- Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten
- Mehrkosten und Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen, sofern diesen nicht im Ausnahmefall vor der Beauftragung der Leistung durch die Bewilligungsbehörde zugestimmt wurde
- Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Bauausführung
- unbare Eigenleistungen
- Finanzierungskosten
- Leistungen für Tiefbauarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen oder pauschalisierten Leistungsangeboten
- Sanierung von Anlagen und Netzen, die ab 1990 errichtet wurden. Für Aufgabenträger, die durch den Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement betreut werden, sind Ausnahmen zulässig.
- Errichtung von Leitungen oder Anlagen, die für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung oder

Abwasserableitung und Abwasserbehandlung nicht zwingend erforderlich sind

3 **Zuwendungsempfänger**

Siehe spezielle Regelungen Teil II. (A bis C)

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfe ist ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens, das ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).

Im erheblichen Landesinteresse ist dabei auch, dass die Leistungsfähigkeit der Aufgabenträger durch eine Ausweitung der interkommunalen Kooperation oder eine sinnvolle Neustrukturierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stabilisiert wird. Mangelnde Bereitschaft diesbezüglich kann zum Förderausschluss führen.

Der Einsatz öffentlicher Mittel setzt wirtschaftliches Handeln und Transparenz beim Antragsteller voraus. Es werden deshalb nur Vorhaben von Aufgabenträgern gefördert, die sich an Benchmarking-Projekten beteiligen.

- 4.2 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden, sofern nicht dafür im begründeten Einzelfall die Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme.

- 4.3 Die Wahl der wirtschaftlichsten Lösung ist durch den Vergleich aller sinnvollen Alternativen nachzuweisen, wobei die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Bei der Wahl der technischen Lösung ist die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Ergeben sich mehrere sinnvolle Lösungen, ist die abschließende Entscheidung unter Beachtung des § 7 der Landeshaushaltsordnung (sparsamer Einsatz von Landesmitteln) zu treffen.

- 4.4 Die rechtliche Zulässigkeit und Realisierbarkeit der Maßnahme ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel beziehungsweise der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahme getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
 5.4 Bemessungsgrundlage

Die Grundlage zur Berechnung der Höhe des Zuschusses richtet sich nach den nachstehenden Angaben zur Bemessung der Zuwendung.

- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind:

Ausgaben gemäß Nummer 2 dieser Richtlinie für Leistungen außerhalb der zu erschließenden Grundstücke ohne Ausgaben für Leistungen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse).

Werden Bauleistungen bei Betreiberverträgen nicht gesondert ausgeschrieben, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend oben genannten Ausführungen und der Darstellung im Betreibervertrag. Zuschläge für Massenerhöhungen oder Eventualpositionen werden nicht vorgenommen.

- 5.4.2 Begriffe:

- Einwohnerwerte (EW):

Summe aus der Zahl der bevorteilten Einwohner (E) und den nachgewiesenen Einwohnergleichwerten (EGW; hier anrechenbar maximal 20 Prozent von E)

- Spezifische zuwendungsfähige Kosten:

Zuwendungsfähige Kosten je Einwohnerwert

- Finanzielle Jahresbelastung wird errechnet aus der Summe:

- der Mengengebühr laut Satzung, bezogen auf 30 m³/Einwohner und Jahr,
- der Grundgebühr laut Satzung, bezogen auf drei Einwohner je Anschluss
- von 8 Prozent des gemittelten Anschlussbeitrages je Einwohner

Der gemittelte Anschlussbeitrag ist durch den Aufgabenträger nachzuweisen.

Ein Nachweis der mittleren finanziellen Jahresbelastung kann entfallen, wenn die Gebühr gemäß Gebührensatzung unter Einrechnung der Grundgebühr mit drei Einwohnern je Anschluss und 30 m³ je Einwohner und Jahr bei

- Abwasser über 4,17 Euro/m³ und bei
- Trinkwasser über 1,67 Euro/m³ beträgt.

- 5.4.3 **Förderrahmen**
- Besteht ein Vorhaben aus mehreren technisch und räumlich getrennten Einzelmaßnahmen, sind die Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich der Bagatellgrenze je Einzelvorhaben gesondert zu bewerten.
- Erschließungsbereiche, die nicht mehr als 100 Meter voneinander entfernt sind, gelten als eine Maßnahme. Gleiches gilt, wenn die Erschließungsbereiche durch Maßnahmen verbunden werden, die in den letzten zwei Jahren gefördert wurden.
- 5.4.4 **Zuwendungshöhe**
- Siehe spezielle Regelungen Teil II. (A bis C)
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Fertigstellung,
 - maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Land Brandenburg beziehungsweise durch die Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.
- 6.4 Die Ausführung der zu fördernden Maßnahmen hat dem der Zuwendung zugrunde liegenden Entwurf zu entsprechen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 7 Verfahren**
- 7.1 **Förderplanung**
- Für die einzelnen Haushaltsjahre werden von der ILB, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), Förderlisten aufgestellt. Darin werden die im voraussichtlichen Mittelumfang des nächsten Jahres zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen bestimmt.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die in die Förderlisten aufgenommen worden sind.
- 7.1.1 Die Anmeldung der Vorhaben für die Förderlisten ist formgerecht (Vordruck) und fristgebunden einzureichen; siehe spezielle Regelungen Teil II. (A bis C).
- 7.1.2 Die Aufnahme in die Förderlisten erfolgt auf der Grundlage der in den speziellen Regelungen (A bis C) aufgeführten Auswahlkriterien und Prioritäten. Mit der Aufnahme in die Förderlisten wird keine abschließende Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahmen getroffen.
- 7.1.3 Die Aufgabenträger und der Landkreis werden über die Aufnahme der Maßnahmen in die Förderlisten durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) informiert.
- 7.2 **Antragsverfahren**
- Die näheren Bestimmungen zum Antragsverfahren sind den spezifischen Regelungen in Abschnitt II. zu entnehmen.
- Die Förderanträge sind unter Beachtung der zu erwartenden Ausführungszeiträume der ILB zuzuleiten. Die beizufügenden Mindestunterlagen sind in der Anlage aufgeführt.
- 7.3 **Bewilligungsverfahren**
- Bewilligungsbehörde ist die ILB.
- Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird durch die Bewilligungsbehörde eine Finanzierungszusicherung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeschaltet. Durch die Zuwendungsempfänger ist gegenüber der ILB vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides die Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens unter Einhaltung der Vergabebestimmungen nachzuweisen.
- 7.4 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) beziehungsweise Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO nach Vorlage der Mittelanforderung im Vorschussprinzip.
- 7.5 **Verwendungsnachweisverfahren**
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 7.6 **Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen festgelegt beziehungsweise zugelassen worden sind.

II. Spezifische Regelungen

A Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Die Vorhaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge richten sich auf die Gewinnung des Rohwassers sowie die Herstellung und Speicherung von gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser.

A.1 Gegenstand der Förderung

A.1.1 Förderfähig sind mit den folgenden Einzelmaßnahmen im Zusammenhang stehende Bau- und Baunebenkosten, Kosten für Ausrüstungen sowie Ersatzinvestitionen.

Förderung mit Landesmitteln

Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur

- Wassergewinnung,
- Wasseraufbereitung,
- Wasserverteilung,
- Wasserspeicherung,
- Wasserüberleitung.

A.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Brauchwasser,
- trinkwassertechnische Erschließung von Gewerbegebieten,
- trinkwassertechnische Erschließung und Anschluss von Wochenend- und Feriensiedlungen,
- trinkwassertechnische Erschließung neuer kommunaler Baugebiete,
- Kosten für Datenfernübertragung,
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Gebäuden,
- HOAI-Leistungen einschließlich Vermessung und Bestandsdokumentation,
- Kosten für die Wasserversorgung zugunsten Dritter.

A.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Gefördert werden grundsätzlich nur Aufgabenträger, bei denen die mittlere finanzielle Jahresbelastung für die Trinkwasserversorgung von 50 Euro je Einwohner nicht unterschritten wird.

A.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

A.3.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Maßnahmen mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten bis 3 000 Euro/EW. Eine Überschreitung der Höchstgrenze der spezifischen zuwendungsfähigen Ausgaben ist im Ausnahmefall zulässig,

wenn diese die Folge außergewöhnlicher örtlicher Gegebenheiten ist.

A.3.2 Die Zuwendungshöhe beträgt:

- 30 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben beim Vorliegen begründeter außergewöhnlicher Anforderungen. Als außergewöhnliche Anforderungen gelten zum Beispiel erhöhte Investitionskosten infolge besonderer wasserwirtschaftlicher Anforderungen, wenn der Aufgabenträger diese ohne erhöhte Förderung nicht finanzieren kann. In diesen Fällen sind bei der Prüfung die Ergebnisse eines Variantenvergleichs gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinie besonders zu berücksichtigen.
- bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben für Aufgabenträger, die vom Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement betreut werden, soweit deren Eigenanteil ganz oder teilweise aus Mitteln des Ausgleichsfonds erbracht wird.

A.3.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe

beträgt grundsätzlich: 50 000 Euro,

für Aufgabenträger, die durch den Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement betreut werden:

20 000 Euro.

A.4 Verfahren

A.4.1 Förderplanung

Die Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in die Förderlisten des kommenden Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres bei der ILB einzureichen. Nach der Abstimmung der Förderlisten mit dem MUGV informiert die ILB bis zum 30. September des laufenden Jahres die Antragsteller über das Ergebnis.

A.4.1.1 Eine Aufnahme in die Förderlisten erfolgt, wenn wenigstens eins der nachfolgenden Merkmale zutreffend ist:

- Sanierung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserwerken,
- erstmalige Herstellung von Ortsnetzen, wenn die dezentrale Trinkwasserversorgung aus gesundheitlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann (nur bei erheblicher Beeinträchtigung der Grundwasserqualität),
- Finanzierung dringender Vorhaben in den förderfähigen Maßnahmenteilen, deren Umsetzung auf Grundlage des Statusberichtes Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement ohne Förderung nachweislich nicht gesichert ist.

A.4.1.2 Soweit wegen nicht ausreichend verfügbarer Fördermittel eine weitergehende Priorisierung erforderlich ist, erfolgt diese anhand nachfolgender Kriterien:

- Bedeutung des Vorhabens zur Anpassung an den demografischen Wandel,
- Einfluss des Vorhabens auf die wirtschaftliche und organisatorische Stabilisierung des Aufgabenträgers,
- Bedeutung des Vorhabens für andere Vorhaben des öffentlichen Interesses, insbesondere zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung,
- die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Sicherung der Trinkwasserqualität (überregional, regional, örtlich).

A.4.1.3 Alle Vorhaben, die nach Maßgabe dieser Richtlinie förderfähig sind und nicht der Priorität gemäß A.4.1.1 zugeordnet wurden, können nur dann in die Förderplanung einbezogen werden, wenn die prioritären Vorhaben den Budgetrahmen nicht ausschöpfen.

A.4.2 Antragsverfahren

Der Antrag gemäß Nummer 7.2 ist bis zum 31. März vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Für Vorhaben mit einem Gesamtumfang über 1 Million Euro sind zwei Antragsausfertigungen einzureichen. Es bleibt der ILB vorbehalten, im Bedarfsfall eine Zweitfertigung des Antrags auch dann abzufordern, wenn der Gesamtumfang der Maßnahme geringer als 1 Million Euro ist.

Eine zweite beziehungsweise dritte Ausfertigung ist dem Landkreis zur Stellungnahme vorzulegen.

B Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

B.1 Gegenstand der Förderung

B.1.1 Förderfähig sind mit den folgenden Einzelmaßnahmen in Zusammenhang stehende Bau- und Baunebenkosten, Kosten für Ausrüstungen sowie Ersatzinvestitionen.

B.1.1.1 Förderung mit Landesmitteln

- a) Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von
 - Abwasserbehandlungsanlagen,
 - Anlagen zur Schmutzwasserableitung,^{1,2}
 - Abwasserpumpwerken,
 - Anlagen zur Aufnahme von Fäkalien.
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Kläranlagen.

¹ Bei Sanierungen ist die Dringlichkeit nachzuweisen. Förderfähig sind die Zustandsklassen 0 und 1 entsprechend ATV-M 149 beziehungsweise 4 und 5 gemäß ISY BAU (sofortiger und kurzfristiger Handlungsbedarf).

² Bei Mischwasserkanälen ist eine anteilige Förderung für den Schmutzwasseranteil möglich.

B.1.1.2 Förderung gemäß GAK-Rahmenplan:

Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie Überleitungen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße.

B.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- erstmalige Errichtung von Abwasserableitungsanlagen, wenn der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung beim Aufgabenträger mehr als 85 Prozent beträgt (Stichtag ist der 01.01. des Vorjahres),
- Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
- abwassertechnische Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten,
- abwassertechnische Erschließung neuer kommunaler Baugebiete beziehungsweise als Voraussetzung für Wohnungsneubau,
- Niederschlagswasserableitung,
- Kosten für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter,
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Gebäuden,
- HOAI-Leistungen einschließlich Vermessung und Bestandsdokumentation.

B.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Gefördert werden grundsätzlich nur Aufgabenträger, bei denen die mittlere finanzielle Jahresbelastung für die Abwasserentsorgung von 125 Euro je Einwohner nicht unterschritten wird.

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) entsprechen. Der als Fördervoraussetzung notwendige Demografiecheck ist bereits bei der Aufstellung der ABK zu berücksichtigen. Hierin sind die Auswirkungen der prognostizierten demografischen Entwicklung³ und deren Folgen und Erfordernisse auf vorgesehene Investitionen darzustellen. Dies sollte mindestens auf der Grundlage der amtlichen Bevölkerungsvorausschätzung des Landes Brandenburg erfolgen.⁴ Bei der Erarbeitung der ABK sind auch dezentrale Lösungen für die Abwasserentsorgung auf der Grundlage von Kostenvergleichsrechnungen zu prüfen.

³ LBV, D. R. (2012). Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030. Hoppegarten: Landesamt für Bauen und Verkehr

⁴ Sie www.demografie.brandenburg.de, Rubrik „Prognosen“

Bei einer Förderung von Abwasseranlagen gemäß GAK-Rahmenplan ist, sofern mehrere Alternativen bestehen, die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnung nachzuweisen.

Fördervoraussetzung ist ferner, dass mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen kurzfristig begonnen und mit dessen Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.

B.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B.4.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Maßnahmen mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten

- bis 1 900 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 200 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte ab 2 000 Einwohner,
- bis 1 800 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 050 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte unter 2 000 Einwohner.

Bei Abwasserableitungsanlagen, die nach dem Druck- oder Vakuumverfahren arbeiten, sind auch die Ausgaben für Grundstücksanschlüsse zuzüglich der Aufwendungen für die kompletten Druck- beziehungsweise Vakuumschächte, gemindert um 900 Euro netto je Schacht, zuwendungsfähig.

Bei Mischwasserkanalisationen sind die anteiligen Kosten für die Schmutzwasserableitung förderfähig.

Ausnahmen vom Förderrahmen sind bei nachgewiesener besonderer wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit zulässig.

B.4.2 Die Zuwendungshöhe beträgt:

- 30 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben beim Vorliegen begründeter außergewöhnlicher wasserwirtschaftlicher Anforderungen (zum Beispiel die Abwasserableitung aus Trinkwasserschutz-zonen), wenn der Aufgabenträger diese Maßnahmen ohne erhöhte Förderung nicht realisieren kann
- bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben für Aufgabenträger, die vom Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement betreut werden, soweit deren Eigenanteil ganz oder teilweise aus Mitteln des Ausgleichsfonds erbracht wird.

B.4.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich: 50 000 Euro,

für Aufgabenträger, die durch den Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement betreut werden: 20 000 Euro.

B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B.5.1 Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 ANBest-G hinaus sind beim Einsatz von Mitteln aus der GAK auch die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof (BRH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergegeben werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

B.5.2 Bei aus GAK-Mitteln geförderten Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist in geeigneter Weise durch Erläuterungstafeln gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Land Brandenburg mitfinanziert werden. Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen. Näheres regelt das Merkblatt zu den Bestimmungen über die Vorschriften der Information und Publizität, herausgegeben von der Verwaltungsbehörde ELER, abrufbar auf der ELER-Internetseite „www.eler.brandenburg.de“ im Downloadbereich „Publizität“.⁵

B.6 Verfahren

B.6.1 Förderplanung

Voraussetzung für die Aufnahme von Vorhaben in die Förderlisten ist, dass diese der Erfüllung der sich aus der Abwasserverordnung und der Kommunalabwasserrichtlinie ergebenden Anforderungen dienen oder ihnen aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes vorrangige Bedeutung zukommt.

Die Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in die Förderlisten des kommenden Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres bei der ILB einzureichen. Nach der Abstimmung der Förderlisten mit dem MUGV informiert die ILB bis zum 30. September des laufenden Jahres die Antragsteller über das Ergebnis.

B.6.1.1 Eine Aufnahme in die Förderlisten erfolgt, wenn wenigstens eins der nachfolgenden Merkmale zutreffend ist:

- Sanierung und Erneuerung von Ortsnetzen zur Schmutzwasserableitung,
- Errichtung neuer Ortsnetze einschließlich Überleitung zu einer Kläranlage, wenn dies wasserwirtschaftlich dringend und wirtschaftlich vertretbar ist, zum Beispiel zur Herausleitung von Abwasser aus Trinkwasserschutzgebieten oder aus überschwemmungsgefährdeten Gebieten,

⁵ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Teil I Einführung, Nummer 12) in der jeweils geltenden Fassung

- Finanzierung dringender Vorhaben in den förderfähigen Maßnahmenteilen, deren Umsetzung auf Grundlage des Statusberichtes Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement ohne Förderung nachweislich nicht gesichert ist,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Kläranlagen,
- Abwasserüberleitungen zur Ablösung einer Kläranlage, wenn zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie weitergehende Anforderungen bestehen, die unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nur so erreicht werden können und aus dem „Sofortprogramm Phosphorminimierung“ nicht förderfähig sind.

B.6.1.2 Soweit wegen nicht ausreichend verfügbarer Fördermittel eine weitergehende Priorisierung erforderlich ist, erfolgt diese anhand nachfolgender Kriterien:

- Bedeutung des Vorhabens zur Anpassung an den demografischen Wandel,
- Einfluss des Vorhabens auf die wirtschaftliche und organisatorische Stabilisierung des Aufgabenträgers,
- Bedeutung des Vorhabens für andere Vorhaben des öffentlichen Interesses, insbesondere zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung,
- die Bedeutung des Vorhabens für den nachhaltigen Gewässerschutz im Sinne der Zielstellung der Wasserrahmenrichtlinie.

B.6.1.3 Alle Vorhaben, die nach Maßgabe dieser Richtlinie förderfähig sind und nicht der Priorität gemäß Nummer B.6.1.1 zugeordnet wurden, können nur dann in die Förderplanung einbezogen werden, wenn die prioritären Vorhaben den Budgetrahmen nicht ausschöpfen.

B.6.2 Antragsverfahren

Der Antrag gemäß Nummer 7.2 ist bis zum 31. März vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Für Vorhaben mit einem Gesamtumfang über 1 Million Euro sind zwei Antragsausfertigungen einzureichen. Es bleibt der ILB vorbehalten, im Bedarfsfall eine Zweitfertigung des Antrags auch dann abzufordern, wenn der Gesamtumfang der Maßnahme geringer als 1 Million Euro ist.

Eine zweite beziehungsweise dritte Ausfertigung ist dem Landkreis zur Stellungnahme vorzulegen.

C Förderung von Untersuchungen und Sanierung von Altlasten in Einzugsgebieten von Wasserwerken

C.1 Gegenstand der Förderung

C.1.1 Förderung mit Landesmitteln

Finanzierung der Untersuchungen und der Sanierung von Altlasten und stofflichen schädlichen Bodenveränderungen im Einzugsgebiet von Wasserwerken zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Förderfähig sind auch Maßnahmen im Rahmen der Amtsermittlung und/oder der Ersatzvornahme in den vorgenannten Gebieten. Der Handlungs-/Zustandsstörer, der nicht Antragsberechtigter ist, ist für die entstandenen Kosten der Ersatzvornahme heranzuziehen. In diesem Fall sind die Fördermittel entsprechend zurückzuzahlen.

C.1.2 Förderfähige Leistungen sind:

- Orientierende Untersuchungen (OU),
- Detailuntersuchungen (DU),
- Sanierungsuntersuchung (SU) zur Ermittlung geeigneter, erforderlicher und angemessener Maßnahmen für die Erfüllung der Pflichten nach § 4 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Das Ergebnis der SU bildet die Grundlage für die nachfolgende Sanierungsplanung.
- Maßnahmen zur Sanierung,
- Betrieb von Maschinen und Anlagen, soweit diese im Rahmen einer Grundwassersanierungsmaßnahme betrieben werden,
- HOAI-Leistungen.

C.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- historische Recherche und Erstbewertung,
- Anträge der zuständigen Behörde für Maßnahmen, für die ein Pflichtiger in Anspruch genommen werden kann.

C.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Gemeindeverbände, kreisfreien Städte oder Landkreise.

C.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

C.3.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten bis 3 000 Euro/EW.

Eine Überschreitung der Höchstgrenze der spezifischen zuwendungsfähigen Ausgaben ist im Ausnahmefall zulässig, wenn diese die Folge außergewöhnlicher örtlicher Gegebenheiten ist.

C.3.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.

C.3.3 Die Bagatellgrenze beträgt 10 000 Euro.

C.4 Verfahren

C.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer C.2.1 erfolgt eine Förderung in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial für die Trinkwasserbereitstellung auf Basis einer Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV). Die Antragsannahme und fachliche Vorprüfung gemäß Nummer 7.1 erfolgt fortlaufend.

C.4.2 Sofern eine weitergehende Priorisierung erforderlich ist, erfolgt dies nach fachlichen Gesichtspunkten durch das LUGV in Abhängigkeit von der Bedeutung des Vorhabens zur Sicherung der nachhaltigen Trinkwasserversorgung. Kriterien hierfür sind Kenndaten wie:

- die Größe des Schadens (mutmaßliche Quellstärke),
- die Ausdehnung der Schadstofffahne,
- die nachgewiesene Schadstoffkonzentration im Grundwasser,
- die Mobilität der Kontamination,
- die Entfernung zu den Brunnen,
- die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen.

C.4.3 Der Antrag gemäß Nummer 7.2 ist vollständig und formgebunden in zweifacher Ausfertigung beim LUGV, Abteilung TUS zu stellen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Landkreis zur Stellungnahme vorzulegen. Nach abschließender fachlicher Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung und Erforderlichkeit wird der Antrag der Bewilligungsbehörde übergeben. Die Förderanträge können laufend eingereicht werden.

C.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Orientierende Untersuchungen (OU) sind förderfähig unter der Maßgabe, dass nach § 9 Absatz 1 BBodSchG Anhaltspunkte für eine stoffliche schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen und zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen durch die zuständige Behörde ergriffen werden.
- Detailuntersuchungen (DU) sind förderfähig unter der Maßgabe, dass nach § 9 Absatz 2 BBodSchG auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast besteht.
- Sanierungsuntersuchungen (SU) sind auf der Grundlage einer DU förderfähig. Das Ergebnis der SU bildet die Grundlage für die nachfolgende Sanierungsplanung.
- Maßnahmen zur Sanierung sind förderfähig, wenn die Ergebnisse der DU und SU die Notwendigkeit und Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen für die Gefahrenabwehr begründen und die Maßnahmen Gegenstand des Sanierungsplans sind.

III. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Anlage

zur Förderrichtlinie von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserleitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Die Antragsformulare sind bei der ILB erhältlich.

Die Förderanträge gemäß Nummer 7.2 müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Für Vorhaben gemäß Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie:

- Behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens (Genehmigungen der Wasserbehörde und, soweit erforderlich, Erlaubnisse/Zulassungen und Baugenehmigungen)
- Kopie des Anschreibens an den Landkreis als Untere Wasserbehörde und zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zwecks Stellungnahme zum Antrag
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Fördervorhaben mit detaillierter Kostenberechnung einschließlich Übersichtslageplan (zweifach) des zu fördernden Vorhabens mit eingetragener Wohnbebauung
- Nachweis des Variantenvergleichs zur Auswahl der kostengünstigsten Lösung
- Übersichtsplan über das Gesamtsystem, dem das Fördervorhaben zuzurechnen ist
- Finanzierungsplan für das Fördervorhaben einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen, unterlegt durch einen entsprechenden Haushalts- oder Wirtschaftsplan, gegebenenfalls Vorlage des Betreibervertrages
- Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich der Regelungen zur Erstattung von Haus- beziehungsweise Grundstücksanschlusskosten

Weitere Unterlagen können angefordert werden, wenn diese zur Entscheidungsfindung erforderlich sind.

2. Für Vorhaben gemäß Nummer 2.3 dieser Richtlinie:

- Erläuterung des Vorhabens
- Angaben zur Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Art und Umfang der geplanten Maßnahmen
- Lageplan, aus dem das Vorhaben und die Gesamtmaßnahmen ersichtlich sind
- Angaben zu bisherigen Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen (ALKAT)
- die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde

Darüber hinaus sind beizufügen:

a) bei Untersuchungs- und Planungsmaßnahmen

- eine Kostenschätzung
- der Finanzierungsplan mit Angaben zur Bereitstellung des geforderten Eigenanteils

- Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu fördernden Maßnahme
- die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde

b) bei Sanierungsmaßnahmen

- die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Beurteilung von Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme
- die erforderlichen Genehmigungen beziehungsweise die in Vorbereitung der zu fördernden Maßnahme ergangenen Bescheide

**Wahl zum 8. Europäischen Parlament
am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 3. April 2014**

Nachdem der Bundeswahlausschuss am 14. März und 3. April 2014 über die Zulassung der beim Bundeswahlleiter eingereichten Listenwahlvorschläge für die Wahl der Abgeordneten des 8. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 entschieden hat, wurden die zugelassenen Listenwahlvorschläge gemäß § 15 Absatz 3 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749), und § 37 Absatz 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), für das Land Brandenburg in folgender Reihenfolge geordnet, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1. DIE LINKE (DIE LINKE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - Liste für das Land Brandenburg,
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
5. Freie Demokratische Partei (FDP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
6. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
8. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
9. DIE REPUBLIKANER (REP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
10. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
11. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
12. Deutsche Kommunistische Partei (DKP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
13. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
14. Partei Bibeltreuer Christen (PBC) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
15. AUF - Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland (AUF) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
16. CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
17. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
18. Bayernpartei (BP) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
19. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
20. Alternative für Deutschland (AfD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
21. Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
22. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
23. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) - Gemeinsame Liste für alle Länder,
24. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) - Gemeinsame Liste für alle Länder.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
Errichtung einer Elsterschleife (Waldschleife)
auf dem rechten Vorland der Kleinen Elster
und Bau eines Überlaufdamms**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. April 2014

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH, Neustädtischer Markt 22 in 14776 Brandenburg an der Havel beantragt die Errichtung einer Elsterschleife auf dem rechten Vorland der Kleinen Elster und Bau eines Überlaufdamms im Bereich der Gemeinde Schönborn.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung
für die Änderung des Anlagentyps
von fünf Windkraftanlagen der Windfarm Briesnig
in 03149 Forst OT Briesnig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. April 2014

Der Firma Vattenfall Europe Windkraft GmbH, Überseering 12 in 22297 Hamburg, wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, den Anlagentyp für fünf Windkraftanlagen der Windfarm Briesnig auf den Grundstücken in 03149 Forst OT Briesnig, Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 200, Flur 3, Flurstück 69 und Flur 5 Flurstücke 154, 161 und 169 zu ändern. Anstelle der ursprünglich genehmigten Windkraftanlagen des Typs Nordex N100 mit einer Nabenhöhe von 140,00 m, einem Rotordurchmesser von 100,00 m und einer elektrischen Leistung von 2,50 MW_{el} sollen nunmehr fünf Windkraftanlagen des Typs REpower 3,2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer elektrischen Leistung von 3,2 MW_{el} errichtet werden. Der Mast wird als konischer Hybridturm mit integrierter Trafostation ausgeführt. Zu jeder Windkraftanlage gehören ein Kranstellplatz und die Zuwegung. Die Standorte der Windkraftanlagen wurden nicht verändert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 17.04.2014 bis zum 30.04.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Forst, Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz), 2. OG, Zimmer 319, zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit anschließender Aufbereitung in 15806 Zossen OT Schöneiche

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. April 2014

Der Firma Heider Recycling GmbH & Co. KG, nach Umfirmierung jetzt Heider Stork Recycling GmbH & Co. KG, Am Galluner Kanal, 15806 Zossen OT Schöneiche, wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück Am Galluner Kanal in 15806 Zossen OT Schöneiche, Gemarkung Kallinchen, Flur 1, Flurstück 134 eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen innerhalb einer bestehenden Halle zu errichten und zu betreiben. Bei den Abfällen handelt es sich um Schlacke aus Verbrennungsanlagen, die als gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall deklariert ist. Der Lagerung schließt sich eine Anlage zur Aufbereitung in der Halle an.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die vorgenannte Anlage sind die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 und über „Allgemeine Überwachungsgrundsätze“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 17.04.2014 bis zum 30.04.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, bei der Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen und bei der Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8 in 15749 Mittenwalde zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird zeitgleich der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rs

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Kleinmengenproduktion von Polyester, Polyethern, Prepolymeren und Isocyanatmischungen im Technikum der BASF Schwarzheide in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 15. April 2014

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in **01987 Schwarzheide, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470** eine Anlage zur Kleinmengenproduktion von Polyester, Polyethern, Prepolymeren und Isocyanatmischungen im Technikum der BASF Schwarzheide zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten

Antragsunterlagen in der Zeit **vom 17.04.2014 bis zum 30.04.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird zeitgleich der immissionschutzrechtliche Genehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.lugv.brandenburg.de/info/genuehmigungen_rs

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Entnahme und Einleitung
von Grundwasser in den Lauchgraben-Grabkoer
Seewiesen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 28. März 2014

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, in 03050 Cottbus, hat die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ent-

nahme und Einleitung von Grundwasser in den Lauchgraben - Grabkoer Seewiesen beantragt. Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße.

Es ist das Zutagefördern von bis zu 48 m³/h Grundwasser und die Einleitung des gehobenen Wassers in oberirdische Gewässer zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes vor den Auswirkungen der bergbaubedingten Beeinflussung geplant.

Gemäß § 3c Absatz 1 in Verbindung mit § 3a und Anlage 1, Nummer 13.3.2 UVPG wurde durch das LBGR eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landkreises Spree-Neiße und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 231) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung
des Entfallens der Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Erweiterung des Vorhabens
„Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“
der Fa. Kieswerk Schiebsdorf GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 28. März 2014

Die Fa. Kieswerk Schiebsdorf GmbH beabsichtigt den Kiessandtagebau „Schiebsdorf I/III“ von gegenwärtig 18,8 ha auf

23,6 ha zu erweitern. Das LBGR hat für die Erweiterung des Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die oben genannte Vorhabenerweiterung keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoff-

fe, Dezernat 32, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2014 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 25. März 2014

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes findet die Sitzung 1/2014 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am

**Dienstag, dem 13. Mai 2014 um 16:00 Uhr
im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Alt Ruppiner
Allee 39, Aula (1. OG im Haus E)
in 16816 Neuruppin statt**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2013 vom 06.08.2013
- TOP 4: Jahresbericht 2013 (Bericht der Regionalen Planungsstelle)
- TOP 5: Haushalt

Eröffnungsbilanz (Beschluss 1/2014)
Jahresabschluss 2013 - Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes (Beschluss 2/2014)
Haushaltssatzung 2014 (Beschluss 3/2014)

- TOP 6: Regionalplan „Freiraum und Windenergie“
Änderung der Kriterien für die Windenergie (Beschluss 4/2014)
Billigung des Entwurfs (Beschluss 5/2014)
Beteiligung nach § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (Beschluss 6/2014)
- TOP 7: Regionales Energiemanagement - Information der Energiemanagerin
- TOP 8: Information/Sonstiges
- TOP 9: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen vom 05.05.2014 bis zum 12.05.2014 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neuruppin, den 25.03.2014

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sandow Blatt 15742** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandow, Flur 100, Flurstück 117, Größe: 231 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Gewerbeobjekt [massives eingeschossiges Gebäude mit verglastem Eingangsbereich; nicht unterkellert, Bj. um 1968; Modernisierung um 1991] bebaut, welches derzeit ausschließlich zum Betreiben einer Textil-Pflege genutzt wird. Es befindet sich im Stadtumbaugebiet i. S. § 171b BauGB; Lagebezeichnung: 03042 Cottbus, Sanzebergstraße 8)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 5/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Juni 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Kölzig Blatt 103** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Kölzig, Flur 7, Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 3, 1.149 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten Zweifamilienhaus (Bj. um 1800, Erweitert-/Um- und Ausgebaut/Teilsanierung/Modernisierung um 1989) sowie mit Nebengebäuden (Garagen, Schuppenanbau - Bj. 1989 bzw. 2000) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.300,00 EUR.

Im Termin am 18.03.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 9/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Jacobsdorf Blatt 481 und Blatt 546** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

a) Grundbuch von **Jacobsdorf Blatt 481**

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 28, Größe: 632 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 27, Größe: 568 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 26, Größe: 427 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 25, Größe: 427 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 24, Größe: 427 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 342, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 23, Größe: 427 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 345, Ge-

bäude- und Freifläche, An der Thomasaue 20, Größe: 664 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 19, Größe: 876 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 18, Größe: 563 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 17, Größe: 302 m²,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 16, Größe: 428 m²,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 350, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 15, Größe: 409 m²,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 14, Größe: 274 m²,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 352, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue 13, Größe: 496 m²,

b) Grundbuch von Jacobsdorf Blatt 546

lfd. Nr. 42, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche, An der Thomasaue, Größe: 390 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 24.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Blatt 481:

lfd. Nr. 3 (Flurstück 337): 12.640,00 EUR

lfd. Nr. 4 (Flurstück 338): 11.360,00 EUR

lfd. Nr. 5 (Flurstück 339): 8.540,00 EUR

lfd. Nr. 6 (Flurstück 340): 8.540,00 EUR

lfd. Nr. 7 (Flurstück 341): 8.540,00 EUR

lfd. Nr. 8 (Flurstück 342): 8.540,00 EUR

lfd. Nr. 9 (Flurstück 345): 13.280,00 EUR

lfd. Nr. 10 (Flurstück 346): 17.520,00 EUR

lfd. Nr. 11 (Flurstück 347): 11.260,00 EUR

lfd. Nr. 12 (Flurstück 348): 6.040,00 EUR

lfd. Nr. 13 (Flurstück 349): 8.560,00 EUR

lfd. Nr. 14 (Flurstück 350): 8.180,00 EUR

lfd. Nr. 15 (Flurstück 351): 5.480,00 EUR

lfd. Nr. 16 (Flurstück 352): 9.920,00 EUR

b) Blatt 546:

lfd. Nr. 42 (Flurstück 359): 7.800,00 EUR.

Nutzung: unbebaute Wohngrundstücke

Postanschrift: An der Thomasaue, 15236 Jacobsdorf

AZ: 3 K 114/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürsten-**

walde Blatt 9213 eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 322, Gebäude- und Freifläche, Goethestr. 2, Größe: 658 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: zurzeit leer stehendes, zweigeschossiges, teilweise unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude
Postanschrift: Goethestr. 2, 15517 Fürstenwalde/Spree
AZ: 3 K 106/13

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 158** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 437, Größe 600 qm und 2.351 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR.

Postanschrift: Busch 1, 15848 Rietz-Neuendorf OT Herzberg
Bebauung: mehrere teilweise aneinander errichtete Gebäude

Im Termin am 27.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 20/11

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 16. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Lieberose liegende, im Grundbuch von **Lieberose Blatt 1579** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Lieberose, Flur 3, Flurstück 233, Friedrich-Ebert-Straße 3, groß 653 qm

versteigert werden.

Bebauung: Wohnobjekt, bebaut mit einem teilweise unterkellerten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) - Erdgeschoss mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 96 qm) sowie einer teilweise ausgebauten Scheune und Garage. Baujahr

1924, Modernisierung um 1991 in Stadtrandlage von Lieberose in guter Wohnlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 26.000,00 EUR).
AZ: 52 K 19/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am
Dienstag, 3. Juni 2014, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 3198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeuthen, Flur 6, Flurstück 32/3, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Seestraße 82, Größe 1.695 m²

und das im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 2426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeuthen, Flur 6, Flurstück 32/2, Gebäude- und Freifläche; Seestraße 82, Größe 370 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 490.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

Flurstück 32/3	402.000,00 EUR
Flurstück 32/2	88.000,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Zeuthen Blatt 3198 am 12.11.2012 und in das Grundbuch von Zeuthen Blatt 2426 am 07.03.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15738 Zeuthen, Seestraße 82. Das Flurstück 32/2 liegt direkt an der Uferzone; es ist bebaut mit einem Bungalow. Das Flurstück 32/3 war ehemals bebaut mit Wohnhaus und Garagen; Abbruch 2010. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 262/12 (17 K 17/13)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 5. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 650** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Ahornring 9, Größe 1.059 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 260.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Ahornring 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 272/11

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am
Dienstag, 17. Juni 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 1570** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 10, Flurstück 53, Größe 816 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 257.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Schillerstraße 62. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 52/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 17. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 6, Markt 25 - 27, Haus 1, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 541, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 6, Größe 784 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 207.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, Schützenstraße 6. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Holzlaube. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 191/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 20. Juni 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9056** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69,37/1000 (neunundsechzig 37/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Gartenstr. 17, Größe 679 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss (Gebäude 4) bezeichnet mit Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9044 bis 9053 und 9056); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrechte bestehen an der Terrasse, im Lageplan bezeichnet mit den Buchstaben - EFGHE - versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.08.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gartenstr. 17. Die Wohnung befindet sich im Erd- und Obergeschoss des Gebäudes 4 und hat ca. 45,23 m² Wohnfläche. Der Innenausbau ist nicht fertig gestellt. Das Dach des Eingangsbereichs ist eingestürzt. Die Terrasse ist nicht hergestellt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 25/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Mai 2014, 12:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Eberswalde Blatt 5375** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m²

Eingetragen in diesem Grundbuch unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1989, unterkellert, EG: 3 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, DG: 4 Zi.,

Flur, Bad, Diele, Feuchtigkeitsschäden, erheblicher Reparaturrückstau, seit Jahren leer stehend

Achtung: Grundstück und Gebäudeeigentum getrennt im Grundbuch eingetragen!

Lage: Georg-Herwegh-Str. 3, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. des Grundstücks auf: 47.000,00 EUR

bzgl. des Gebäudeeigentums auf: 110.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 473/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 1649** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 17, Flurstück 165, Kleine Straße 10, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.267 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Bauj. 2002, evtl. im Bereich eines Bodendenkmals gelegen, die Bewertung basiert auf einer äußeren Inaugenscheinnahme

Lage: Kleine Str. 10, 15366 Neuenhagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 203.000,00 EUR.

AZ: 3 K 48/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1316** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Straßenbenutzungs- und Leitungsrecht) an den Grundstücken Schönwalde, Flur 12, Flurstücke 388/12, 13, 14, 15, 26, 27, 28, 29. Eingetragen in Schönwalde Blätter 1312, 1313, 1314, 1315, 1326, 1327, 1328, 1329

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönwalde, Flur 12, Flurstück 388/16, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Eichengrund 5, Größe: 480 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, Bj. 1994, voll unterkellert, EG: 2 Zi., Küche, WC mit Dusche,

Diele, Windfang, DG: 3 Zi., Bad, Flur, insges. ca. 126 m² Wfl., Leerstand, starke Durchfeuchtungen im Keller, bzgl. weiterer Mängel/Schäden wird auf das Gutachten verwiesen
Lage: Eichengrund 5, 16348 Wandlitz OT Schönwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
110.000,00 EUR
Wert des Zubehörs (Küche): 200,00 EUR
110.200,00 EUR.

AZ: 3 K 33/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juni 2014, 12:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 3001** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Basdorf, Flur 2, Flurstück 465, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Prenzlauer Str. 129, Größe: 5.107 m²

laut Gutachten:

bebautes Grundstück, laut Bauakte Gaststättennutzung mit Saal sowie Kinder Freizeit- und Erlebnispark

- laut Bauakte: Hauptgebäude mit Gaststätte und Saal, unterkellert, EG: Küche, Gastraum, Saal, Flur, Umkleide/Aufenthalt Heizraum, Treppenhaus, div. WC's, Elektroraum, Kühlzelle, insges. ca. 265,89 m², DG: eine 2-Raumwohnung und eine 3-Raumwohnung
- laut Bauakte: 4 Nebengebäude mit 45 m², 45 m², 77 m² bzw. 498 m² bebaute Fläche

Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.

Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zum Objekt gewährt.

Lage: Prenzlauer Str. 129, 16348 Wandlitz OT Basdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 275.000,00 EUR.

AZ: 3 K 41/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 9117** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 979/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinfurter Str. 4, Größe: 387 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG rechts Nr. 6 des Aufteilungsplanes und dem Keller im KG Nr. 6 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus (10 WE), bestehend aus 3 Zimmern und Keller, Baujahr um 1900, sanierungsbedürftig, Wohnfläche ca. 61,26 m². Die Bewertung erfolgte nach dem äußeren Anschein durch Inaugenscheinnahme.

Lage: 16225 Eberswalde, Steinfurter Straße 4 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

AZ: 3 K 464/12

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Allgemeine Deutsche Rottweiler-Klub e. V., Bezirksgruppe Altlandsberg (BG Altlandsberg im ADRK) e. V., VR 3735, Spitzmühlenweg 1, 15345 Buchholz wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2013 aufgelöst.

Zum Liquidator wurde bestellt: Bernd Götze, Rudolf Breitscheid Str. 10a, 15344 Strausberg, Forderungen, Verbindlichkeiten oder Vermögen des Vereins sind nicht bekannt. Gläubiger werden aufgefordert, Ansprüche bis zum 01.04.2015 anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.